

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg14>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 14 (2009)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg14/200-203>

Rg **14** 2009 200–203

Miloš Vec

Recht und Repräsentation

Recht und Repräsentation*

Das rundum gelungene Buch der Münsteraner Historikerin Barbara Stollberg-Rilinger überzeugt auch deswegen, weil es ein sympathisch zu nennendes Verhältnis von Anspruch und Wirklichkeit aufweist. In der Einleitung, wo gerne programmatische Versprechungen erfolgen, die Autoren später im Buch nur bedingt wissenschaftlich einlösen, entfaltet Stollberg-Rilinger ihre Forschungs idee. Es heißt dort bescheiden, das Buch wolle eine »neue Perspektive« für eine »alternative Verfassungsgeschichte« öffnen, aber solle diese noch nicht selbst sein (18). Zumeist stimmen solche Sätze nicht, weil der Anspruch in der folgenden praktischen Umsetzung unterschritten wird; hier hat man eher den umgekehrten Verdacht. Denn Stollberg-Rilinger realisiert ihre theoretischen Leitlinien so umsichtig, konsequent und auch umfassend, dass bezüglich der Vormoderne damit mehr als nur Bausteine einer alternativen Verfassungsgeschichte vorliegen.

Sie durchschreitet auf rund dreihundert, von Einleitung und Schluss eingerahmten Seiten die maßgeblichen tradierten Stationen der Verfassungsgeschichte in chronologischer Reihenfolge. Das beginnt 1495 in Worms, geht dann über zu Augsburg 1530, Regensburg 1653/54 und Frankfurt-Regensburg-Wien 1764/65 und endet 1806 schließlich beim Untergang des Alten Reiches. Anders als bei den vorherigen Daten entspricht dem letzten Schritt kein eigenes Kapitel. Denn der Untergang wurde gerade nicht in jenen symbolischen Formen feierlich inszeniert (314), um die sich die politischen Akteure im Reich stritten und die sie mit diesem Streit zugleich am Leben erhielten. Die Niederlegung der Kaiserkrone, die die institutionelle Ordnung auf-

löste, vollzog sich als schriftlicher Akt, nicht als öffentliches Ritual des abdankenden Herrschers; bezeichnenderweise fehlen bildliche Repräsentationen vom Reichsende am 6. August 1806. All diese verfassungsgeschichtlichen Ereignisse wurden flankiert von einer überbordenden wissenschaftlichen Publizistik, die die Akteure darin befeuerte, jene Formen ernst zu nehmen. An diesen Elementen entfaltet Stollberg-Rilinger in klarer Diktion und transparenter Argumentation ihr innovatives wissenschaftliches Credo. Aus Sicht der Rechtsgeschichte ist ihr Programm weiterführend, weil es wichtige Faktoren vormoderner Verfassungsgeschichte angemessen aufwertet; es ist konstruktiv, weil es die bisherigen Perspektiven nicht verwirft, sondern einbindet; es ist für Rechtshistoriker anregend, weil es zwei zentrale juristische Begriffe thematisiert und grundlegende Fragen aufwirft.

Der erste zentrale juristische Begriff ist jener der »Verfassung«. Was »Verfassung« in der Vormoderne bedeutete und wie er sich um die Achse 1776/1789 semantisch wandelte, haben Heinz Mohnhaupt und Dieter Grimm vor Jahren präzise dargestellt. Um diesem spezifisch vormodernen Verfassungsverständnis gerecht zu werden, erweitert Stollberg-Rilinger die Perspektive ihrer Verfassungsgeschichte. Das normative, textuell basierte Verständnis, welches bislang vor allem von den Juristen unter den Rechtshistorikern gepflegt wurde, ist aus ihrer Sicht wichtig, aber alleine unzureichend (13). Erst recht dürfen die Kategorien des 19. Jahrhunderts, wo Verfassung als »ein planvoll entworfenes konstitutionelles System mit abgegrenzten Zuständigkeiten« verstanden wurde, nicht übertragen werden (249). Verfassung war in der Vormoderne eine juristi-

* BARBARA STOLLBERG-RILINGER,
Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München:
C. H. Beck Verlag 2008,
439 S. und 17 Abbildungen,
ISBN 978-3-406-57074-2

sche Ordnung, die nicht a priori bestand, sondern fallweise hergestellt werden musste. Die Beteiligten vollzogen diese Verfassung durch gemeinsame Teilnahme an bestimmten Akten, die Stollberg-Rilinger ins Zentrum des Buches setzt. Sie werden von ihr nacherzählt, interpretiert, mit Quellenbefunden von Zeitgenossen kontrastiert und fügen sich zu einem komplexen Bild einer bis heute schwer verständlichen politischen Formenlehre dieses vielschichtigen Gemeinwesens.

Wie man diese Akte benennen und charakterisieren könnte, wird in dem Buch ebenso pragmatisch gelöst wie verschieden gehandhabt. Eine feste Terminologie gibt es – vermutlich – nicht, es geht um »Teilnahme an öffentlichen symbolisch-rituellen Akten« (11, ähnlich 135 und 181) bzw. an »feierlichen rituellen Handlungen« (10), »Sollennitäten« (11, 53, 192), »Übergangsritualen« (72). Stollberg-Rilinger notiert die »Reihe symbolisch-zeremonieller Vorzüge« (126) und beobachtet den konfessionellen Dualismus auf der »zeremoniell-liturgischen Bühne« (171). So lauten die Themen und ihre Adjektive. Inwieweit das alles Synonyme sind oder ob doch Unterschiede bestehen, bleibt offen. In der Sache geht es der Autorin vielfach um »Hoffeste, Turniere, Hochzeiten und Bankette [sowie] auch feierliche Belehungen, Einzüge und Huldigungen« (15). Dort findet sie Sessions-, Ritual- (133) und Zeremonialkonflikte (162, 260, 263), Rangstreit und »Überbietungskämpfe und Symbolkonflikte« (289), »Statusansprüche im zeremoniellen Umgang« (223), sie notiert die »sichtbare Inszenierung des Reiches« (26) mit ihrer »diffizilen Grammatik der Ehrerweisung« (30). Man folgt »dem höfischen Code« (239), »der zeremoniellen Ranghierarchie« (283) – oder auch nicht.

Anders als die traditionelle, durch das 19. Jahrhundert geprägte Verfassungsgeschichte sollen diese Elemente der Vormoderne aber nicht

als »Kultur« begriffen und damit in gewisser Weise ausgegrenzt werden. Stollberg-Rilinger will sie vielmehr politisieren, sie sollen als politische Ereignisse ernst genommen werden. Nicht jeder Akt »zeremonieller Selbstverkleinerung« war auch ein Ausdruck einer »verbindlichen Unterordnung« (76). Um das zu verstehen, muss man sich einerseits von den Abwertungen lösen, welche die Autoren in der Spätphase des Reiches im Hinblick auf die tradierten Formen formulierten. Andererseits sind gerade diese Abwertungen, etwa in Johann Jacob Mosers Schriften, als Ausdruck zeitbedingter Konflikte um die Wandelbarkeit politischer Ordnung zu verstehen und zu historisieren.

Der Titel des Buches »Des Kaisers alte Kleider« spielt in diesem Sinne auf die Bedeutung von Fiktionen und Traditionen für die politische Verfasstheit des Alten Reiches an. Er hat insoweit Gemeinsamkeiten mit Hans Christian Andersens 1837 geschriebenem Märchen von des Kaisers neuen Kleidern, wo der gemeinsame Glaube die Zuschauer zunächst in einer Fiktion belässt. Auch der junge Hegel, der 1802 Zeugnis vom Vertrauensverlust in die äußeren Formen ablegt (7, 12, 231, 317), passt gut in diesen Zusammenhang und weist eine ähnliche Stoßrichtung auf. Die Erhaltung der Formen scheint Inhalte zu substituieren, sie suggeriert Unveränderlichkeiten, wo sich längst große Umwälzungen vollzogen haben – kurz: Sie täuscht durch die Fixierung auf beibehaltene Rituale sinnlich über gewandelte Inhalte hinweg.

Zugleich betont Stollberg-Rilinger aber auch die elementaren Unterschiede. Dadurch und abweichend von Andersen, bei dem Kriecherei und Fälschung (erst) durch die unschuldige Stimme eines Kindes offengelegt werden, umfasst ihre Darstellung über des Kaisers Kleider keinen Täuschungsvorwurf an die Akteure. Zeremonien,

Symbole und Rituale sind nicht »leer« oder »hohl«. Im Gegenteil: Stollberg-Rilinger wertet sie in ihrer Gemeinschaft stiftenden Funktion auf, sie werden politisch ernst genommen, weil und so wie sie auch von den Zeitgenossen als konstitutive Elemente ihrer politischen Verfassung ernst genommen wurden. Dieser Glaube an die politische Verbindlichkeit des Sichtbaren wird von ihr gerade nicht bloßgestellt und als ein Substitut oder eine monarchisch-aristokratische Täuschung zu manipulativen Zwecken interpretiert.

Um diese Umstellung zu bewältigen, reichert sie die klassische, juristisch-normativ geprägte Verfassungsgeschichte um Perspektiven der Kultur-, Kunst- und Literaturgeschichte, besonders aber der Kultursoziologie an. Dort weiß man um die Bedeutung »gemeinsam geglaubter Fiktionen« und ihrer Verkörperungen (9). Mit diesen Disziplinen richtet sie den Blick auf die Konflikte und Brüche dieser Ordnung, ohne aber die symbolische Komponente der vormodernen Verfassung ganz gegen die juristische auszutauschen oder beides gar gegeneinander auszuspielen. Im Kern wird dabei, so Stollberg-Rilingers These, ein eigentümliches Verständnis von »Repräsentation« in der Vormoderne sichtbar. Sie meint, dabei für den Beginn ihrer Epoche eine »Logik der Präsenzkultur« (299) ausmachen zu können. Die Ordnung, die die Symbole, Rituale und Zeremonien erzeugten, sei konkret, nicht abstrakt gewesen; ihr Vollzug bestätigte den Status einzelner Individuen und bekräftigte die Ordnung als Ganzes (300).

Der »Repräsentations«-Begriff meinte hier, im Spätmittelalter, nicht Stellvertretung, sondern er beruhte auf der Vorstellung von Identität. Ihm zugrunde lagen die ubiquitäre und überragende Wertschätzung von Ansehen und Ehre; Rang und Status wurden inszeniert und medial dupli-

ziert, die Ökonomie spielte gegenüber diesen sozialen Fragen eine untergeordnete Rolle. In den Verfahren wurden Konflikte mit abgebildet und auf diese Weise gleichzeitig am Leben gehalten und doch ausgeklammert; sie mussten nicht unbedingt weiter inhaltlich ausgetragen werden (304). Zum Ende der Vormoderne hin verschieben sich die Parameter. Eine egalitäre Ordnung dringt diplomatisch – und damit nicht nur auf Reichsebene, sondern auch völkerrechtlich – vor (312 f.); eine alternative Konzeption von Repräsentation konkurriert verschärft mit der alten; die bildliche Verkörperung steht im zunehmenden und unüberbrückbaren Spannungsverhältnis mit der juristischen Zurechnung. Damit aber ist das Ende jenes Verfassungsbegriffs eingeläutet, der in der Herstellung sichtbarer Ordnung auch jene politisch-juristische konstituiert sah.

Der Begriff der »Verfassung« und – in ihn sachlich eingebunden – der »Repräsentation« wird damit anhand praktischer Konflikte und theoretischer Diskurse in ihrer sich wandelnden Semantik untersucht. Stollberg-Rilinger weist auf Funktions- und Bedeutungsverschiebungen hin, sie deutet Auseinandersetzungen im Spiegel ihrer kulturalistisch erweiterten Perspektive neu. Das ist fruchtbar für das juristische Verfassungsverständnis, mit welchem sie den einen ihrer beiden juristisch besonders interessierenden Begriffe in großer Komplexität und Reflexion behandelt hat.

Der andere zentrale Begriff aber wäre »Recht«, und er kommt in dem Buch nur peripher vor. Gewiss, die Zeitgenossen sprechen vom »ius praecedentiae«, was auch Stollberg-Rilinger zitiert (208, 307). Es gab den Quellen zufolge auch »Caeremonial-Rechte«, die nach dem Westfälischen Frieden galten, und auch sie werden explizit als solche notiert (152). Stollberg-

Rilinger weist ferner bereits eingangs die Frage zurück, ob bestimmte Herrschaftsrituale als »rechtskonstitutiv« galten (14). Es gebe keinen »generalisierten Maßstab« für sie, sie führe daher in die Irre. An die Stelle der trügerischen Exaktheit moderner Begriffe will sie, auf das Quellenmaterial gestützt, die Exaktheit der »konkret, symbolisch-rituellen ›Äußerlichkeiten« (15) setzen – in der richtigen Überzeugung, dass diese eben keine Äußerlichkeiten waren.

Doch das Problem, die Art der Normativität angemessen zu benennen, bleibt damit bestehen. War es »Recht«, und um welche Vorstellung von

»Recht« handelte es sich dabei? Muss man Differenzierungen, Erweiterungen vornehmen? Welche Rolle spielen Beobachtungen wie die Abwesenheit von Zwang, wie wäre das weitere Begriffsfeld aufzuspannen? Stollberg-Rilinger spricht auffallend oft und manchmal an prominenten Stellen von »Norm« (173, 242, 244, 291, 307, 317), manchmal auch von »Regelungen« (61, 76). Wie hier das wechselseitige Verhältnis ist und was die Kriterien sind, wüsste man als Jurist gerne genauer.

Miloš Vec

Das »Mysterium des Geständnisses«: »eine rätselhafte und merkwürdige Sache«*

Der von Jo Reichertz und Manfred Schneider herausgegebene Band enthält Beiträge, die in dem Forschungsprojekt »Geständnismotivierung. Zur Wirksamkeit des Geständnispositivs seit 1780« entstanden sind. Bei den Autoren handelt es sich um Kommunikationswissenschaftler, Soziologen und Germanisten, die mit den methodischen Mitteln ihrer Disziplinen, der Diskursanalyse Foucaults und der hermeneutischen Wissenssoziologie in einzelnen Fallstudien den »Wandel der Geständniskultur« seit dem späten 18. Jahrhundert thematisieren, um in einem »historischen Längsschnitt« nichts weniger als »die Entwicklung und den sich verändernden Stellenwert des Geständnisses in unserer Kultur« nachzuzeichnen (9).

Zugrunde liegt ein Modell des Geständnisses als Ergebnis einer edukativen Vernehmungssitu-

ation, in der die Verhörten vom Verhörenden mit kommunikativen Mitteln zu Aussagen bzw. Schuldeingeständnissen motiviert werden. Nach einer von aktuellen Problemlagen ausgehenden, Ansatz, Vorgehen und Zielsetzung des Projekts beschreibenden Einleitung folgt zunächst ein grundsätzlicher, bis ins späte Mittelalter zurückgreifender Beitrag von Manfred Schneider. Ausgehend von der theologisch-religiösen Prägung der »Geständniskultur« des sich allmählich durchsetzenden weltlichen Strafverfahrens versucht er, die kirchenrechtliche Differenzierung von *forum internum* – *forum externum* in ihrer Bedeutung von »Sünde«, »Buße« und »*confessio*« mit den Geständnismodellen von Foucault (»das Geständnistier«) zu verbinden. Dies führt freilich zu einer eher unhistorischen Institutionentheorie des Geständnisses, deren Relevanz in

* JO REICHERTZ, MANFRED SCHNEIDER (Hg.), Sozialgeschichte des Geständnisses. Zum Wandel der Geständniskultur, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2007, 288 S., ISBN 3-531-14932-6 (hier zitiert S. 41 und 47)